

Bauamt, 15.02.2021

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des AfUK am 16.02.2021

Festsetzungen in B-Plänen hinsichtlich Schottergärten, Drucksachennummer 0648/2020-2025

Frage:

Wann ist mit der Vorlage des Entwurfs der beantragten Festsetzung zu rechnen?

Zusatzfrage:

Werden die so erarbeiteten Festsetzungen automatisch bei allen Bebauungsplänen berücksichtigt bzw. in diese eingefügt?

Antwort der Verwaltung:

Zur Verhinderung von "Schottergärten" sollen zukünftig, wenn rechtlich zulässig, in Bebauungsplänen Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

Die Festsetzung könnte wie folgt lauten und wird im lfd. Bebauungsplan-Verfahren „Böckmannsfeld“ bereits vorgesehen:

„Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsfläche gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig.“

gez. Beck